BDI: Forderung steuerlicher Sofortmaßnahmen bei der Unternehmensbesteuerung

Anlässlich des Abschlusses der aktuellen Steuerschätzung (Herbst 2018) hat sich der BDI-Hauptgeschäftsführer Joachim Lang letzte Woche in einem Pressestatement dahingehend geäußert, dass eine „Steuersenkung überfällig“ sei. In der Erklärung heißt es:

- „Die Steuerlast ist auf ein Rekordhoch gestiegen. Auch Unternehmen zahlen mehr Steuern als je zuvor. Deshalb ist es überfällig, Steuern zu senken. Andere Industriestaaten schaffen hohe steuerliche Anreize für die Unternehmen. Es wird der Situation überhaupt nicht gerecht, dass in Deutschland bisher eine Reaktion ausbleibt. Angesichts weltweit wachsender politischer und wirtschaftlicher Unsicherheit muss die Politik handeln.
- Langfristig wird sich Deutschland keine höhere Steuerbelastung als andere Staaten leisten können. Die effektive Steuerlast der Unternehmen in Deutschland sollte daher von zurzeit mehr als 30 Prozent auf ein international wettbewerbsfähiges Niveau sinken. Ein deutliches Signal wäre eine effektive Steuerbelastung der Unternehmen von maximal 25 Prozent. Die 25 Prozent sind wichtig, weil der Fiskus die Unternehmen in der OECD durchschnittlich mit 24,7 und in der EU mit nur 21,7 Prozent belastet. Überall in der EU sinken die Steuern für Unternehmen, gerade etwa in Belgien, Frankreich, Griechenland, Luxemburg und im Vereinigten Königreich. Deutschland entwickelt sich vom Hoch- zum Höchststeuerland. Keineswegs darf die Bundesregierung dem Trend tatenlos zusehen. Seit zehn Jahren gab es keine nennenswerte Steuerstrukturreform mehr mit Entlastungen für Unternehmen, sondern stattdessen etliche Mehrbelastungen.“

Der BDI schlägt fünf „Steuerliche Sofortmaßnahmen“ vor, um eine international wettbewerbsfähige Unternehmensbesteuerung zu gewährleisten. Eine Einbeziehung der Unternehmen in den Abbau des Solidaritätszuschlags, der Einstieg in eine steuerliche Forschungsförderung und strukturelle Nachbesserungen des Steuerrechts seien zentrale Schritte für eine zukunftsorientierte Steuerpolitik.

BFH: Aussetzung der Vollziehung (AdV) für Nachzahlungs- oder Aussetzungszinsen ab 2012

Unter dem Vorsitz des BFH-Präsidenten Prof. Dr. h. c. Mellinghoff hatte der IX. Senat des BFH an der Verfassungsmäßigkeit von Nachzahlungszinsen für Verzinsungszeiträume ab dem Jahr 2015 gezweifelt und deshalb mit Beschluss vom 25.04.2018 (IX B 21/18) in einem summarischen Verfahren Aussetzung der Vollziehung (AdV) gewährt (vgl. hierzu ausführlich TAX WEEKLY # 18/2018). Die Entscheidung ist zu §§ 233a, 238 AO ergangen. Nach dem Gesetz betragen die Zinsen für jeden Monat 0,5 Prozent einer nachzuzahlenden oder zu erstattenden Steuer.

Mit BMF-Schreiben vom 14.06.2018 äußerte sich dann die Finanzverwaltung zu den aus der Entscheidung abzuleitenden Folgen (vgl. hierzu ausführlich TAX

WEEKLY # 22/2018): Danach ist der BFH-Beschluss vom 25.04.2018 für Verzinsungszeiträume ab dem 01.04.2015 (nur) auf Antrag des Zinsschuldners in allen Fällen anzuwenden, in denen gegen eine vollziehbare Zinsfestsetzung, in der der Zinssatz nach § 238 Abs. 1 Satz 1 AO zugrunde gelegt wird, Einspruch eingelegt wurde. Unerheblich ist dabei, zu welcher Steuerart und für welchen Besteuerungszeitraum die Zinsen festgesetzt wurden. Für Verzinsungszeiträume vor dem 01.04.2015 sei AdV nach § 361 Abs. 2 Satz 2 AO nur zu gewähren, wenn die Vollziehung für den Betroffenen eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte und im Einzelfall ein besonderes berechtigtes Interesse des Antragstellers zu bejahen sei.

Der VIII. Senat des BFH gewährte nun in einem weiteren Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes mit Beschluss vom 03.09.2018 (VIII B 15/18, NV) AdV von Bescheiden auch für Festsetzungen von Zinsen für vorangegangene Streitzeiträume ab 2012.

Die Antragsteller begehrten die AdV eines Bescheids über die Festsetzung von Aussetzungszinsen. Die Zinsfestsetzung betrifft den Zeitraum November 2012 bis September 2016. Das Finanzgericht hatte den Antrag auf AdV abgelehnt.

Entgegen der Auffassung des Finanzgerichts kommt der VIII. Senat des BFH zu dem Ergebnis, dass die Voraussetzungen für eine AdV des angefochtenen Bescheids über die Festsetzung von Aussetzungszinsen für Streitzeiträume ab 2012 als gegeben anzusehen sind. Die Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Zinsfestsetzungen gemäß § 233a AO bezögen sich auf den in § 238 Abs. 1 AO festgelegten Zinssatz und damit auch auf die nach dieser Vorschrift vorzunehmende Festsetzung von Aussetzungszinsen.

Auf der Grundlage der in der BFH-Entscheidung vom 25.04.2018 (IX B 21/18) dargelegten erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Höhe des Zinssatzes in § 238 Abs. 1 AO sei die begehrte AdV nicht nur auf die von dem angefochtenen Bescheid erfassten Zinsen im Streitzeitraum ab 2015, sondern auch auf die vorangegangenen Streitzeiträume ab 2012 zu erstrecken, weil

- die Verfassungsmäßigkeit der Vorschrift für frühere Zeiträume bereits Gegenstand zweier Verfassungsbeschwerdeverfahren (Az. 1 BvR 2237/14 – betreffend Zeiträume nach 2009 – und 1 BvR 2422/17 – betreffend Zeiträume nach 2011) vor dem BVerfG ist und
- die gegenteilige Auffassung des III. Senats des BFH (Urteil vom 09.11.2017, III R 10/16, vgl. hierzu TAX WEEKLY # 09/2018) zur Verfassungsmäßigkeit des § 238 Abs. 1 AO für jene früheren Zeiträume mithin ebenfalls zur verfassungsgerichtlichen Überprüfung anstehe.

Mit seiner Entscheidung geht der VIII. Senat des BFH hinsichtlich der betroffenen Veranlagungszeiträume über die im BMF-Schreiben vom 14.06.2018 verlautbarte Handhabung der Finanzverwaltung hinaus.

BFH: Abzug von Refinanzierungszinsen für notleidende Gesellschafterdarlehen

Der BFH hat mit Urteil vom 24.10.2017 (VIII R 19/16) entschieden, dass ein Verzicht des Gesellschafters auf ein Gesellschafterdarlehen gegen Besserungsschein für Schuldzinsen, die auf ein Refinanzierungsdarlehen gezahlt werden, bis zum Eintritt des Besserungsfalls zu einem Wechsel des Veranlassungszusammenhangs der Aufwendungen hin zu den Beteiligungserträgen gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG führen kann. Weiterhin anfallende Refinanzierungszinsen seien dann nicht mehr als Werbungskosten im Zusammenhang mit früheren Zinseinkünften abziehbar. Die nunmehr durch die Beteiligungserträge veranlassten Refinanzierungszinsen seien vielmehr nur auf Antrag zu 60 % als Werbungskosten abziehbar.

Nimmt für die Veranlassungszeiträume ab 2009 ein mindestens zu 10 % am Stammkapital beteiligter Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft ein Darlehen bei einer Bank auf, um selbst ein verzinsliches Gesellschafterdarlehen an die Kapitalgesellschaft auszureichen, sind die Schuldzinsen für das Refinanzierungsdarlehen grundsätzlich als Werbungskosten durch die Erträge aus dem Gesellschafterdarlehen (§ 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG) veranlasst. Diese Werbungskosten können ohne die Beschränkungen des ansonsten geltenden Werbungskostenabzugsverbots (§ 20 Abs. 9, Hs. 2 EStG) bei den tariflich besteuerten Kapitaleinkünften des Gesellschafters abgezogen werden (§ 32d Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 Buchst. b Satz 1, § 32d Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 EStG). Dies gilt, wie der BFH jetzt klargestellt hat, auch, wenn die Kapitalgesellschaft die geschuldeten Zins- und Tilgungszahlungen aus dem Gesellschafterdarlehen nicht erbringt.

Verzichte der Gesellschafter aber gegenüber der Kapitalgesellschaft auf sein Gesellschafterdarlehen gegen Besserungsschein, könne dies für Schuldzinsen, die auf das Refinanzierungsdarlehen gezahlt werden, bis zum Eintritt des Besserungsfalls zu einem Wechsel des Veranlassungszusammenhangs der Aufwendungen weg von den Kapitalerträgen aus dem Gesellschafterdarlehen hin zu den Beteiligungserträgen gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG führen. Ein solcher Wechsel des Veranlassungszusammenhangs trete insbesondere ein, wenn der Gesellschafter durch den Verzicht auf Zins- und Tilgungsansprüche aus dem Gesellschafterdarlehen die Eigenkapitalbildung und Ertragskraft der Gesellschaft stärken wolle. Der Wechsel des Veranlassungszusammenhangs habe zur Folge, dass die Schuldzinsen aus dem Refinanzierungsdarlehen nunmehr dem Werbungskostenabzugsverbot des § 20 Abs. 9, Hs. 2 EStG unterlägen.

Um wenigstens 60 % der Refinanzierungszinsen abziehen zu können, müsse der Gesellschafter spätestens mit Abgabe der Einkommensteuerveranlagung für das Jahr des Forderungsverzichts gemäß § 32d Abs. 2 Nr. 3 EStG die Anwendung des sog. Teileinkünfteverfahrens (§§ 3 Nr. 40, 3c Abs. 2 EStG) für die Dividenden aus der Kapitalgesellschaft und die damit im Zusammenhang stehenden Werbungskosten beantragen, was im Streitfall nicht erfolgt war. Dies sollte zur Vermeidung von Nachteilen in der Sanierungspraxis bedacht werden.

Urteile und Schlussanträge des EuGH bis zum 26.10.2018

Aktenzeichen	Datum	Stichwort
C-602/17	24.10.2018	Vorlage zur Vorabentscheidung – Freizügigkeit der Arbeitnehmer – In einem anderen Mitgliedstaat als dem Wohnsitzmitgliedstaat erzielte Einkünfte – Bilaterales Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung – Aufteilung der Besteuerungsbefugnis – Besteuerungsbefugnis des Wohnsitzstaats – Anknüpfungspunkte
C-528/17	25.10.2018	Vorlage zur Vorabentscheidung – Mehrwertsteuer – Richtlinie 2006/112/EG – Art. 143 Abs. 1 Buchst. d – Befreiung von der Einfuhrumsatzsteuer – Einfuhr mit nachfolgender innergemeinschaftlicher Lieferung – Gefahr der Steuerhinterziehung – Gutgläubigkeit des steuerpflichtigen Importeurs und Lieferers – Beurteilung – Sorgfaltspflicht des steuerpflichtigen Importeurs und Lieferers

Alle am 31.10.2018 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
VIII R 9/16	03.07.2018	Ablaufhemmung nach Erstattung einer Selbstanzeige siehe auch: Pressemitteilung Nr. 55/18 vom 31.10.2018
VIII R 19/16	24.10.2017	Abzug von Refinanzierungszinsen für Gesellschafterdarlehen nach einem Forderungsverzicht gegen Besserungsschein siehe auch: Pressemitteilung Nr. 56/18 vom 31.10.2018
IX R 25/17	20.07.2018	Entschädigung wegen Erwerbsunfähigkeit bei Arbeitslosigkeit, Erwerbsschaden, Verdienstausfall, Wegfall des Anspruchs auf steuerfreie Sozialleistungen

Alle am 31.10.2018 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
IX R 3/18	20.07.2018	Ertragsteuerliche Beurteilung einer Einnahme für die Zurverfügungstellung eines eigenen Grundstücks zum Zwecke der ökologischen Aufwertung zu einer Ausgleichs-/Ersatzfläche
IV R 26/16	06.09.2018	Entschädigung für die Aufhebung eines unbefristeten Vertriebsvertrags nicht aktivierungspflichtig; Benennungsverlangen gemäß §§ 159, 160 AO bei durchlaufenden Posten
VIII R 10/16	03.07.2018	Inhaltsgleich mit BFH-Urteil vom 03.07.2018 VIII R 9/16 - Ablaufhemmung nach Erstattung einer Selbstanzeige

Aktenzeichen	Entscheidungs-datum	Stichwort
III B 74/17	03.09.2018	Altersentlastungsbetrag - Verstoß gegen Europarecht - grundsätzliche Bedeutung
X R 18/16	10.10.2018	Insolvenzeröffnung vor Zustellung des Revisionsurteils

Herausgeber
WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH
www.wts.com/de • info@wts.de

Redaktion
Dr. Martin Bartelt, Georg Geberth, Lothar Härteis, Stefan Hölzemann

Düsseldorf
Michael Wild
Peter-Müller-Straße 18
40468 Düsseldorf
T: +49 (0) 211 200 50-5
F: +49 (0) 211 200 50-950

Erlangen
Andreas Pfaller
Allee am Rötelheimpark 11-15
91052 Erlangen
T: +49 (0) 9131 97002-11
F: +49 (0) 9131 97002-12

Frankfurt
Dr. Franz Angermann
Robert Welzel
Taunusanlage 19
60325 Frankfurt/Main
T: +49 (0) 69 133 84 56-0
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

Hamburg
Eva Doyé
Brandstwiete 4
20457 Hamburg
T: +49 (0) 40 320 86 66-0
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

Kolbermoor (Rosenheim)
Andreas Ochsner
Carl-Jordan-Straße 18
83059 Kolbermoor
T +49 (0) 8031 87095-0
F: +49 (0) 8031 87095-250

Köln
Stefan Hölzemann
Sachsenring 83
50677 Köln
T: +49 (0) 221 348936-0
F: +49 (0) 221 348936-250

München
Lothar Härteis
Thomas-Wimmer-Ring 1-3
80539 München
T: +49(0) 89 286 46-0
F: +49 (0) 89 286 46-111

Regensburg
Andreas Schreib
Lilienthalstraße 7
93049 Regensburg
T: +49 (0) 941 383 873-128
F: +49 (0) 941 383 873-130

Stuttgart
Ingo Weber
Büchsenstraße 10
70173 Stuttgart
T: +49 (0) 711 6200749-0
T: +49 (0) 711 6200749-99

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.